

**RICHTLINIEN  
ÜBER DIE HANDHABUNG  
DER GRÜNFLÄCHENZIFFER  
VOM 4. MAI 2000**

---



**AUSGABE  
4. MAI 2000**

---

---

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### a) Planungs- und Baugesetz (PGB) des Kantons Luzern vom 1. Januar 1996

#### § 27

#### Grünflächenziffer

Die Grünflächenziffer ist die Verhältniszahl zwischen der Grünfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche.

### b) Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 1. Januar 1996

#### § 22

#### Berechnung

Die Grünflächenziffer (GZ) wird wie folgt berechnet (§ 27 PGB):

Grünflächenziffer =  $\frac{\text{Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstückfläche gemäss § 12}}$

#### § 23

#### Grünfläche

1 Grünflächen sind Wiesen, Hecken, Rabatte, offene Flächen für Spiel- und Ruheplätze, Gärten, Parks sowie Teiche und Weiher.

2 Als Grünflächen können auch Feizeitanlagen, Rasengittersteine, Wege, begrünte Tiefgaragen und dergleichen angerechnet werden, wenn diese Flächen den Zweck der ordentlichen Grünflächen erfüllen und entsprechend wirken.

3 Nicht anrechenbar sind bestehende Wälder und öffentliche Gewässer.

### c) Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw vom 29. August 1996

#### Art. 12

#### Gewerbe- und Wohnzone

2 Gestattet sind: Grünflächenziffer mind. 25 %.

#### Art. 13

#### Industriezone

3 Gestattet sind: Grünflächenziffer mind. 20 %.

#### Art. 38

#### Begrünung, Antennen- und Sonnenenergieanlagen

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches verlangen.

## 2. Handhabung

### Definitionen

#### a) Grünflächen

Die für die Grünflächenziffer relevanten Bereiche einer Überbauung dienen einerseits der Bevölkerung als kleinräumiger Spiel-, Verweil- oder Ruheort. Andererseits sollen sie aber ökologischen Ausgleich schaffen. Alle Grünflächen sind deshalb immer unter den beiden Funktionen Erholung und Naturnähe zu beurteilen.

#### b) Altbauten

Bauten und Anlagen, die vor Inkrafttreten des Bau- und Zonenreglementes vom 2. September 1997 erstellt wurden, gelten als Altbauten.

---

### Berechnung der Grünfläche

Die anrechenbare Grünfläche wird gebildet aus dem mathematischen Produkt Fläche mal Gewichtung. Es ist nicht möglich, die gleiche Grünfläche unter verschiedenen Kategorien mehrfach anrechnen zu lassen. Neubauten und neubauähnliche Projekte unterliegen einer strengeren Gewichtung als Altbauerweiterungen.

### Belohnung der Naturnähe

Bei ökologisch wertvoller Gestaltung der Grünflächen können höhere Gewichtungen zugewendet werden. Ökologisch wertvolle Grünflächen werden extensiv und ohne Düngemittelnutzung genutzt. Sie enthalten einheimische und standortgerechte Pflanzen.

### Nicht anrechenbare Grünflächen

Als Grünflächen nicht anrechenbar sind, neben den in § 22 Abs. 3 PBV definierten Objekten: ausschliesslich der Erschliessung dienende Freiflächen, ausschliesslich dem Parkieren dienende Freiflächen, Pflanztöpfe und Blumentröge. Abstandsgrün (z.B. isoliert stehende Rabatten, < 1 m breit), betonierte Teiche und Wasserflächen ohne Vegetation.

<b>Kategorie I (Grünflächen nach § 23 PBV)</b>	<b>Gewichtung <u>Neubauten</u></b>	<b>Gewichtung <u>Altbauten</u></b>
<u>Wiesen</u>		
– Magerwiesen, Trockenrasen, Feuchtwiesen	1.2	1.5
– Parkrasen, Fettwiesen, Intensivwiesen	1	1
<u>Parks und Gärten</u>		
– Bepflanzung ausschliesslich einheimisch und standortgerecht	1.2	1.5
– teilweise mit Zuchtpflanzen oder Exoten	1	1
<u>Rabatten mit Bodenbedeckern</u>		
– ausschliesslich Wildstauden	1.2	1.5
– teilweise mit Zuchtpflanzen oder Exoten	1	1
<u>Hecken</u>		
– ausschliesslich einheimisch und standortgerecht	1.2	1.5
– teilweise mit Zuchtpflanzen oder Exoten	1	1
<u>Teiche und Weiher</u>		
– ausschliesslich naturnahe Gestaltung	1.2	1.5
– teilweise naturnahe Gestaltung	1	1
Offene Flächen für Spiel- und Ruheplätze	1	1
<b>Kategorie II (mögliche Grünflächen nach § 23 PBV)</b>	<b>Gewichtung <u>Neubauten</u></b>	<b>Gewichtung <u>Altbauten</u></b>
Wege, die nicht der Erschliessung dienen und nicht versiegelt sind	1	1
<u>Rasengittersteine</u>		
– immer zugänglich (z.B. Feuerwehrvorplatz)	1	1
– meist zugänglich	0.5	1

	<u>Gewichtung Neubauten</u>	<u>Gewichtung Altbauten</u>
<u>Freizeitanlagen</u>		
– bis 20 % versiegelt	1	1
– bis maximal 50 % versiegelt	0.5	1
<u>Dachflächen mit der Umgebung verbunden oder frei begehbar</u>		
– Begrünung extensiv, einheimisch und standortgerecht	1	1
– Begrünung intensiv oder nur teilweise einheimisch	0.5	1
<b>Kategorie III (zusätzlich als Grünflächen anerkannt)</b>		
Ruderalflächen mit Spontanvegetation (= unbewirtschaftete Sand-/Kiesflächen)	1	1
<u>Einzelbäume (unversiegelter Bereich unter dem Baum, max. 10 m<sup>2</sup>)</u>		
– einheimischer und standortgerechter Baum	1	1
– nicht einheimischer Baum	0.5	1
<u>Dachflächen isoliert stehend oder nicht frei begehbar</u>		
– Begrünung extensiv, einheimisch und standortgerecht	0.5	0.5
– Begrünung intensiv oder nur teilweise einheimisch	0.2	0.5
Fassadenbegrünung (Fläche der begrünten Mauer)	0.2	0.5

#### Verhältnismässigkeit

Massnahmen gestützt auf diese Richtlinien müssen im Vergleich zu den geplanten Um- und Neubauten verhältnismässig sein. Der Gemeinderat kann entsprechende Ausnahmen bewilligen.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 4. Mai 2000 in Kraft.

Horw, 4. Mai 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Alex Haggmüller

Daniel Hunn

---

**T a b e l l e****Änderungen der Richtlinien über die Handhabung der Grünflächenziffer vom 4. Mai 2000**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	